

Entgelte für die Benutzung von Räumen und Sport- und Festhallen der Stadt Crailsheim ab 01.09.2011

1. Geltungsbereich

Die in der Anlage 1 aufgeführten Entgelte gelten für städtische Räume und städtische Sport- und Festhallen.

2. Kategorien

Die Räume und Sport- und Festhallen werden in folgende Kategorien eingeteilt:

- I. Räume bis 60m²
- II. Räume von 61m² bis 120m² (Saal der Musikschule)
- III. Sport- und Festhalle Jagstheim, Sport- und Festhalle Triensbach, Foyer der Astrid-Lindgren-Schule, Schulsaal Goldbach
- IV. Sport- und Festhallen Altenmünster, Onolzheim, Roßfeld, Tiefenbach, Westgartshausen
- V. Sport- und Festhalle Ingersheim
- VI. Hirtenwiesenhalle
- VII. Großsporthalle

3. Tagespauschale

- a) Die Tagespauschale umfasst die Überlassung für einen Tag. Die Zeit wird berechnet vom Zeitpunkt der Übergabe bis zur Rückgabe der Räume. Werden die Räume länger in Anspruch genommen, wird ein weiterer Tagessatz berechnet. Bei Inanspruchnahme bis zu 6 Stunden wird 50 v.H. der Tagespauschale erhoben.
- b) Die Entgelte gelten für örtliche Veranstalter. Für auswärtige und kommerzielle Nutzer wird ein Zuschlag von 100 v.H. auf die Tagespauschale erhoben.

4. Nebenkosten

- a) Für Strom, Gas, Wasser und Abwasser wird der tatsächliche Verbrauch berechnet.
- b) Die Beseitigung des Mülls wird vom Veranstalter auf eigene Rechnung vorgenommen.

5. Hausmeisterkosten

- a) Die Hausmeisterpauschale wird für die Aufsicht und Betreuung durch den Hausmeister erhoben. Der Pauschale ist eine Arbeitszeit je nach Hallengröße zwischen 2,5 und 4 Stunden zugrunde gelegt (Arbeitszeit und Bereitschaft). Wird der Hausmeister über diese Zeit hinaus beansprucht, wird dies gesondert in Rechnung gestellt.
- b) Das Auf- und Abstuhlen wird grundsätzlich vom Nutzer selbst übernommen. Ist keine Bühne fest eingebaut, so ist auch der Auf- und Abbau der mobilen Bühne, vom Nutzer selbst zu übernehmen. Kann der Nutzer dies nicht selbst übernehmen, werden die tatsächlichen Kosten des Hausmeisters bzw. des Personals des Baubetriebshofes berechnet.
- c) Die Küche muss in tadellos gereinigtem Zustand, die weiteren Räume müssen in besenreinem Zustand übergeben werden. Werden die Arbeiten nicht ordnungsgemäß durchgeführt, wird der dadurch entstandene Aufwand in Rechnung gestellt.